



Merkblatt zur Wahlplakatierung

1. Werbeträger sollten frühestens 7 Wochen vor dem Wahltag angebracht / aufgestellt werden.
2. Werbeträger dürfen nur innerorts aufgestellt werden. Werbeträger auf Verkehrsinseln und Kreisverkehren sind **nicht** erlaubt.
3. Die Werbeträger dürfen nicht in den Verkehrsraum von Straßen und Radwegen hineinragen. Eine übermäßige Beeinträchtigung der Fußwege ist zu vermeiden.
4. Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und -einrichtungen darf durch die Aufstellung von Werbeträger nicht beeinträchtigt werden.
5. Durch die Werbeträger dürfen die Sichtverhältnisse, vor allem an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, nicht beeinträchtigt werden.
6. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
7. Der Boden darf durch das Aufstellen von Werbeträgern nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die aus Anlass der Plakataktion entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Geschieht dies nicht, behält sich die Gemeinde Kissing vor, die Werbeträger kostenpflichtig entfernen zu lassen.
8. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
9. Plakatständer oder die Anbringung von Plakaten mit je maximal 3 Ansichtsflächen an einer Stelle (Aufstell- oder Befestigungsort) gelten als **eine** Aufstellung.
10. Die Aufstellung von Großständern für Plakate oder das Anbringen von Plakaten mit einem DIN A 0 übersteigenden Format ist im öffentlichen Verkehrsraum nicht gestattet.
11. Die Werbeträgerstandorte sind zu dokumentieren und regelmäßig während der gesamten Aufstelldauer zu kontrollieren.
12. Beschädigte Werbeträger sind umgehend, einschließlich des Befestigungsmaterials (z.B. Kabelbinder und Draht) zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate / Plakatträger sind umgehend nachzubessern.
13. Von Dritten ungenehmigt angebrachte Anschläge (z. B. Werbung) auf Plakaten oder Plakatständern sind umgehend zu entfernen.
14. Spätestens eine Woche nach dem Wahltag sind Werbeträger einschließlich des Befestigungsmaterials (z. B. Kabelbinder, Draht u. Ähnliches) zu entfernen, andernfalls wird durch die Gemeinde Kissing die kostenpflichtige Entfernung veranlasst.

Zusätzlich wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (AllmBf. S. 52, ber. S. 139) hingewiesen.

Chlady
Schatz
Bauamtsleiter
Gemeinde Kissing

